

# **BVGer C-8380/2015 vom 23. Juni 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-06-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-8380\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-8380_2015)

FR: TAF C-8380/2015 du 23 juin 2016

IT: TAF C-8380/2015 del 23 giugno 2016

## **Regeste**

Sozialhilfe an Auslandschweizer

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen u.a. Verfügungen der KD betreffend Sozialhilfeleitungen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland nach Art. 33 Abs. 1 ASG.

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit das VGG nichts anderes bestimmt.

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG zur Beschwerde legitimiert. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

## **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Analog zum Sozialversicherungsrecht ist auf dem Gebiet der Sozialhilfe an Schweizer Staatsangehörige im Ausland grundsätzlich auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen, wie sie sich im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung dargestellt haben (vgl. Urteil des BVGer C-4103/2013 vom 30. April 2015 E. 2 m.H.).

### **E. 3.1**

Die angefochtene Verfügung erging gestützt auf die Bestimmungen des ASG und der V-ASG, welche mit Inkrafttreten das bis zum 31. Oktober 2015 geltenden Bundesgesetz vom 21. März 1973 über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland (BSDA, AS 1973 1976) und die Verordnung vom 4. November 2009 über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland (VSDA, AS 2009

5861) aufgehoben haben.

### **E. 3.2**

Die im vorliegenden Fall anwendbaren Bestimmungen des ASG und der V-ASG sind inhaltlich mit den entsprechenden Bestimmungen des BSDA und der VSDA identisch. Demzufolge kann auch auf die zum alten Recht entwickelte Rechtsprechung zurückgegriffen werden (vgl. Urteil des BVGer C-8206/2015 vom 24. Mai 2016 E. 3.3 m.H.).

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 22 ASG gewährt der Bund im Rahmen dieses Gesetzes Auslandschweizerinnen und -schweizern, die bedürftig sind, Sozialhilfe. Auslandschweizerinnen und -schweizer im Sinne dieses Gesetzes sind nach Art. 3 Bst. a ASG Schweizerinnen und Schweizer, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben und im Auslandschweizerregister eingetragen sind. Gemäss Art. 24 ASG wird Auslandschweizerinnen und -schweizern nur dann Sozialhilfe gewährt, wenn diese ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, aus Beiträgen von privater Seite oder aus Hilfeleistungen des Empfangsstaates bestreiten können. Auslandschweizerinnen und -schweizern mit mehrfacher Staatsangehörigkeit wird in der Regel keine Sozialhilfe gewährt, wenn die ausländische Staatsangehörigkeit vorherrscht (Art. 25 ASG).

### **E. 4.2**

Art und Umfang der Sozialhilfe richten sich nach den besonderen Verhältnissen des Empfangsstaates, unter Berücksichtigung der notwendigen Lebensbedürfnisse einer oder eines sich dort aufhaltenden Schweizer Staatsangehörigen (Art. 27 Abs. 1 ASG). Je nach Situation kann die Sozialhilfe in Form von wiederkehrenden oder einmaligen Leistungen gewährt werden (vgl. Art. 18 Abs. 1 V-ASG). Anspruch auf wiederkehrende Leistungen hat eine Person, wenn ihre anrechenbaren Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen und ihr liquidierbares Vermögen bis auf den Vermögensfreibetrag verwertet worden ist (Art. 19 Abs. 1 Bst. a und Bst. b V-ASG). Zudem muss ihr Verbleib im Empfangsstaat aufgrund der gesamten Umstände gerechtfertigt sein (Art. 19 Abs. 1 Bst. c V-ASG), was namentlich dann der Fall ist, wenn sich die betreffende Person schon seit mehreren Jahren im Empfangsstaat aufhält (Ziff. 1), wenn sie mit grosser Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit im Empfangsstaat wirtschaftlich selbständig wird (Ziff. 2) oder wenn sie nachweist, dass ihr wegen enger familiärer Bande oder anderer Beziehungen die Rückkehr in die Schweiz nicht zugemutet werden kann (Ziff. 3). Dabei ist unerheblich, ob die entsprechenden Leistungen im Ausland oder in der Schweiz kostengünstiger wären (Art. 19 Abs. 2 V-ASG). Diese Kriterien werden in den Richtlinien konkretisiert. Erscheint der Verbleib im Empfangsstaat nicht gerechtfertigt, kann dem oder der Bedürftigen die Rückkehr in die Schweiz nahegelegt werden, wobei der Bund anstelle der Unterstützung im Ausland die Rückkehrkosten übernimmt (vgl. Art. 30 ASG).

### **E. 4.3**

Die allfällige Bedürftigkeit einer Person wird - um dem Gleichbehandlungsgebot Rechnung zu tragen - in jedem Unterstützungsfall auf der Grundlage eines Haushaltsbudgets festgestellt. Jedem Gesuch um Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen ist daher ein solches Budget beizulegen, in welchem die anrechenbaren Einnahmen der gesuchstellenden Person ihren anerkannten Ausgaben gegenüber gestellt sind (vgl. Art. 19 Abs. 1 Bst. a und Art. 21

f. V-ASG sowie Ziff. 2.1 der Richtlinien). Bei der Berechnung des Budgets stützen sich die zuständigen Behörden auf die allgemeinen sozialhilferechtlichen Grundsätze (beispielsweise die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe [SKOS] oder die Richtlinien der KD).

## **E. 5.1**

5.1.1 Der Beschwerdeführer brachte zunächst vor, obwohl er eine Familie zu ernähren habe, sei sein Existenzminimum auf THB 19'000.- festgesetzt worden. Nach Abzug der Miete und Nebenkosten würden ihm und seiner Familie ein Betrag von THB 3'064 monatlich verbleiben (THB 22'664 minus Miete und Nebenkosten von THB 19'600.-). Täglich habe er somit THB 98.- (CHF 2.82) für einen Dreipersonenhaushalt zur Verfügung, was mit Grundsicherung sicherlich nicht zu tun habe.

### **E. 5.1.2**

Wie die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung richtig ausführte, fällt die Unterstützung der Ehefrau des Beschwerdeführers sowie deren Sohn und Enkelin von vornherein ausser Betracht, da diese einzig die thailändische Staatsbürgerschaft besitzen und somit keine Auslandschweizer im Sinne von Art. 3 Bst. a ASG sind. Das Argument des Beschwerdeführers, er habe auch für seine Ehefrau und deren Sohn zu sorgen, ist nachvollziehbar, kann aber aufgrund der geltenden Rechtslage nicht berücksichtigt werden. Die Familienangehörigen des Beschwerdeführers müssen sich für Unterstützungsleistungen ihrerseits an die zuständigen Behörden in Thailand wenden.

## **E. 5.2**

5.2.1 Der Beschwerdeführer machte weiter geltend, obwohl er verheiratet sei, einen schulpflichtigen "Zieh-Sohn" habe, der seit 15 Jahren bei ihm wohne, sei sein Existenzminimum gegenüber der ersten Verfügung vom 20. Februar 2015 (recte: 3. März 2015) halbiert worden. Es handle sich dabei um einen Betrag von THB 19'000.- (ca. CHF 520.-). In der ersten Berechnung seien es noch CHF 1'000.- gewesen.

### **E. 5.2.2**

In der Verfügung vom 3. März 2015 wurde der Anteil der Haushaltskosten für den Beschwerdeführer auf THB 19'193.35 beziffert (BVGer-act. 20 Budget). Dagegen betrug dieser Posten in der Verfügung vom 30. November 2015 lediglich noch THB 9'800.- (EDA-act. 22 Budget). Der Unterschied ergibt sich daraus, dass folgende Kosten gesunken sind: Elektrizität/Gas (von THB 4'640.- auf 2'000.-), Wohnungsmiete um THB 500.-, Wohnnebenkosten um THB 200.- und die Verkehrsauslagen von THB 6'250.- nicht berücksichtigt worden sind. Verkehrsauslagen in der Höhe von THB 6'048.- wurden sodann jedoch in der Verfügung vom 25. Januar 2016 unter dem Posten "Ausgaben der Kernfamilie, Ziff. 2.3.6 Verkehrsauslagen" anstatt wie bis anhin unter dem Posten "Gemeinsame Haushaltskosten, anderes Verkehrsauslagen" wiedererwägungsweise einbezogen (Beilage zu BVGer-act. 11). Der Beschwerdeführer hat somit keine Einbusse an Unterstützungsleistungen erlitten. Im Gegenteil, in der neuen Verfügung wurden Ausgaben der Kernfamilie in der Höhe von insgesamt THB 47'128.85 berücksichtigt. In der Verfügung vom 3. März 2015 hingegen war dieser Betrag mit THB 42'551.45 noch tiefer. Auch der monatliche Unterstützungsbeitrag war seit November 2011 höher (vgl. Bst. B, C und E). 5.35.3.1 Der Beschwerdeführer brachte sodann vor, er frage sich, wieso seine Frau und deren Sohn bei der Berechnung einbezogen worden seien, wenn er für sie doch keine Ansprüche geltend machen könne. Das mache wohl keinen Sinn. Mit dem pauschalen

Teilen durch drei habe er ziemlich genau 50% weniger als er als alleinstehende Person hätte. 5.3.2 Gemäss Ziff. 2.2.1 der Richtlinien hat eine Kernfamilie, die aus drei Personen besteht und in einem 4-Personen Haushalt lebt, Anspruch auf 3 x 53.5% des Haushaltsgeldes von THB 10'700.- (THB 10'700.- / 100% x 160.50%). In casu sind dies THB 17'173.50. Diese Abstufung entspricht exakt den Angaben der Richtlinien für die soziale Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der SKOS (SKOS-Richtlinien) vom April 2005, Bst. B.2.2. <

[http://skos.ch/uploads/media/2016\\_SKOS-Richtlinien-komplett-d.pdf](http://skos.ch/uploads/media/2016_SKOS-Richtlinien-komplett-d.pdf) >, abgerufen im Juni 2016. Aus dem unter B.2.2 aufgeführten Schema ist ersichtlich, dass eine Haushaltsgrösse von 4 Personen auf der Äquivalenzskala einen Wert von 2.14 ergibt. Pro Person resultiert daraus ein Wert von 0.535 und für 3 Personen ein solcher von 1.605, was 160.50 % (wie von der Vorinstanz berechnet) entspricht. Die SKOS-Äquivalenzskala entspricht den Ergebnissen der nationalen Verbrauchsstatisik und hält auch internationalen Vergleichen stand (vgl. gleiche Website B.2.1 in fine). Der vom Beschwerdeführer beschriebene Mangel an finanziellen Mitteln ergibt sich denn auch nicht aus dieser Berechnung, sondern aufgrund der Tatsache, dass seine Familienangehörigen keinen Anspruch auf Unterstützungsleistungen haben (vgl. E. 5.1.2).

#### **E. 5.4**

5.4.1 Der Beschwerdeführer brachte weiter vor, ein Betrag von THB 19'000.- (ca. CHF 520.-) würde auch für einen Einpersonenhaushalt nicht reichen. Die Miete betrage THB 17'000.- und sei sehr günstig. Auch wenn er seine Frau und das Kind auf die Strasse setzen und ein Zimmer für THB 10'000.- mieten würde, hätte er nicht mehr zur Verfügung, denn für die Miete seien lediglich THB 9'800.- eingesetzt worden. Er habe eine Berechnung gemacht, wie es ausschauen würde, wenn er nicht verheiratet wäre. Der Mietzins sei mit THB 19'600.- wohl unbestritten, denn es sei wohl nicht anzunehmen, dass von ihm verlangt würde, seine Frau und deren Kind auf die Strasse zu stellen. Das Essensgeld sei mit THB 10'700.- ja vorgegeben. Zurzeit habe er wegen der Teilung durch drei nur noch THB 5'724.- zur Verfügung. Das Taschengeld sei 10% (THB 1'070.-) und das Kleidergeld 15% vom Haushaltsgeld (THB 1'605.-). Die Kosten für Radio und Fernsehen würden sich auf THB 1'717.- und die Mobilitätsausgaben auf THB 6048.- belaufen. Wenn man diese vorgegebenen Zahlen zusammenrechne, dann ergebe dies einen Betrag von THB 40'740.- für die Grundversorgung. Nach Abzug der SUVA-Rente von THB 10'433.- verbleibe eine Differenz von mindestens THB 30'307.-.

#### **E. 5.4.2**

Die Haushaltskosten (Wohnungsmiete, Wohnnebenkosten, Elektrizität und andere Nebenkosten) belaufen sich für den 4-Personen-Haushalt auf THB 19'600.-. Aufgrund der Kernfamilie von drei Personen wurden in der Berechnung Kosten in der Höhe von 14'700.- budgetiert (Beilage zu BVGer-act. 11). Der Beschwerdeführer übersieht in seiner Berechnung, dass für ihn alleine deutlich geringere Wohnkosten von ca. THB 8'000.- akzeptiert würden (vgl. bspw. Urteil des BVGer C-5448/2011/C-5709/2011 vom 5. Juni 2012 E.6). Zuzüglich des Haushaltsgeldes von THB 10'700.-, des Taschengeldes von THB 1'070.-, des Höchstbetrages an Kleidergeld von THB 1'605.- und der Gebühren für Radio, Fernsehen, Telefon und Internet von THB 1'070.- ergäbe dies einen Betrag von THB 22'445.- (vgl. Ziff. 2.2.1 ff. der Richtlinien). Selbst wenn dem Beschwerdeführer Mobilitätsauslagen von THB 6048.- angerechnet würden, was nicht der Fall ist, da sie Transportkosten von Familienmitgliedern beinhalten, ergäbe dies abzüglich der

SUVA-Rente von THB 10'433.50 einen Unterstützungsbeitrag von THB 18'059.50 (22'445.- + 6048.- = 28'493.- - 10'433.50). Demzufolge würde in casu ein Unterstützungsbeitrag von THB 19'000.- monatlich - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers - für einen Einpersonenhaushalt ausreichen. 5.55.5.1 Der Beschwerdeführer machte zudem geltend, im Internet habe er ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 2011 gefunden, in welchem das Existenzminimum für einen Einpersonenhaushalt auf THB 32'746.- festgesetzt worden sei. Obwohl er eine Familie zu ernähren habe, sei sein Existenzminimum auf THB 19'000.- festgesetzt worden. 5.5.2 Es handelt sich dabei um das Urteil des BVGer C-5709/2011 vom 5. Juni 2012. Der Beschwerdeführer übersieht, dass die betreffende Person in jenem Verfahren keine SUVA-Rente bezog. Würde dieser Betrag von THB 10'433.50 vom Betrag von THB 32'746.- abgezogen, so wäre der Unterstützungsbeitrag mit THB 22'312.50.- sogar tiefer als derjenige des Beschwerdeführers von THB 22'665.30 (THB 12'231.80 + THB 10'433.50). Des Weiteren erhielt der Beschwerdeführer in jenem Verfahren nach einem Jahr lediglich noch eine Unterstützung in der Höhe von THB 26'285.-, da ihm die Wohnkosten von THB 15'000.- auf THB 8'000.- gekürzt wurden (vgl. Urteil des BVGer C-5709/2011 vom 5. Juni 2012 Bst. B ff. und E. 6). Wenn man von diesem Betrag die SUVA-Rente abzieht, würde ein Unterstützungsbeitrag in der Höhe von THB 15'851.50 resultieren. Der Beschwerdeführer hat demzufolge keine Schlechterstellung erfahren. 6. Die Vorinstanz hat das Budget in rechtskonformer Weise erstellt, nachdem sie wiedererwägungsweise den Sohn der Ehefrau des Beschwerdeführers zur Kernfamilie hinzugefügt und die Verkehrsauslagen in die Berechnung aufgenommen hat (vgl. Bst. G). 7. Demnach gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht im Ergebnis nicht verletzt (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit sie nicht durch die teilweise Wiedererwägung der Vorinstanz gegenstandslos geworden ist. 8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens würde der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig. Angesichts der besonderen Umstände ist jedoch von der Auferlegung von Verfahrenskosten abzusehen (Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG i.V.m. Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege - soweit es um die Kosten des Verfahrens geht (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG) - gegenstandslos geworden ist. Das Gesuch um Beiordnung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes ist hingegen abzuweisen, zumal eine bedürftige Partei nur Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung hat, wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (vgl. Art. 65 Abs. 2 VwVG). Dies ist vorliegend nicht der Fall, da sich keine schwierigen Rechtsfragen stellten und es dem Beschwerdeführer offensichtlich auch keine Probleme bereitete, eine rechtsgenügende Beschwerdeschrift ohne anwaltliche Hilfe zu verfassen (vgl. BGE 130 I 180 E. 2.2 S. 182). Abgesehen davon hat der Beschwerdeführer während des Verfahrens gar keinen Vertreter bezeichnet, der als unentgeltlicher Rechtsbeistand hätte beigeordnet werden können. Die Einsetzung eines amtlichen Anwalts im Sinne eines Pflichtverteidigers, wie dies unter bestimmten Voraussetzungen im Strafverfahren vorgesehen ist (vgl. Art. 130 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [StPO, SR 312.0]), ist dem Verwaltungsverfahren des Bundes fremd. (Dispositiv nächste Seite)